

Rat	08.12.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	965/2016-11
Stand	29.11.2016

**Betreff Arbeitsplätze für Flüchtlinge**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 (Vorlage 386/2016-11) die Verwaltung beauftragt:

- 1.) in einer der nächsten Sitzungen darzustellen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung und des StadtBetriebs Arbeitsplätze für Flüchtlinge angeboten werden können. Zu berücksichtigen sind Praktika und ähnliche Stellen für Menschen mit geringer Qualifikation sowie Arbeitsprogramme mit dem Ziel eines qualifizierten Berufsabschlusses.
- 2.) die Anzahl der derzeit in Bornheim untergebrachten Flüchtlinge mitzuteilen, die über eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügen.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes Ergebnis mit:

**Prüfauftrag zu 1:**

Die Förderung der Integration geflüchteter Menschen in den lokalen Arbeitsmarkt ist auch Aufgabe kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Portfolio der Beschäftigungsoptionen ist derzeit ebenso mannigfaltig wie unübersichtlich, da hier viele Akteure teilweise kongruent, teilweise parallel, bisweilen aber auch konkurrierend agieren – z.B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (BAMF), die Ausländerbehörden oder die Bundesagentur für Arbeit (BA) – und publizieren – z.B. der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) oder die BA. Daher befindet sich die ohnehin heterogene Landschaft der Beschäftigungsmöglichkeiten aktuell im steten Fluss.

Als Beispiele können hier die auch Inländern zur Verfügung stehenden Arbeitsmarkteintrittsportale genannt werden wie der Bundesfreiwilligendienst oder Praktika.

Hierbei sind jedoch immer die individuellen Merkmale der jeweiligen Person zu beachten, durch welche der Zutritt zum deutschen Arbeitsmarkt limitiert ist. Bis auf wenige Ausnahmen ist jede Tätigkeit bei der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vor Beginn der Aufnahme zu beantragen. Diese ist sachlich und örtlich zuständig und entscheidet im Einzelfall. Sie klärt auch das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, ggf. in Zusammenarbeit mit der BA (Vorrangprüfung etc.).

Daneben stehen als Beschäftigungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen z.B. Tätigkeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder, zuletzt von der BA veröffentlicht, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM). Doch auch an diese sind gewisse Bedingungen

geknüpft, wenn auch nicht die persönlichen des jeweils zu Beschäftigenden.

Um die Aufgabe, die Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern, in angemessener Form wahrzunehmen, ist es der Verwaltung ein Anliegen, ihr diesbezügliches eigenes Beschäftigungsangebot unter der Voraussetzung eines angemessenen Verwaltungsaufwandes zu beschließen. Nachfolgend werden die angedachten Optionen beleuchtet.

### **A. Flüchtlinge als Praktikanten**

Die Beschäftigung von Flüchtlingen als Praktikanten ist grundsätzlich eine gute Möglichkeit, um diesen den Zutritt zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Grundsätzlich sind Praktika nach Ihrem Zweck zu unterscheiden.

Im Sinne der Gleichbehandlung hat die Verwaltung beschlossen, solche Praktika für geflüchtete Menschen anzubieten, die sie auch Personen ohne Flüchtlingshintergrund zur Verfügung stellt. Es werden grundsätzlich nur Praktika zugesagt, bei denen keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht.

Diese Festlegungen sind wegen der selbstbindenden Wirkung des Verwaltungshandelns von besonderer Relevanz, um eventuelle Konkurrentenklagen zu vermeiden.

Folgende Praktika können entsprechend von geflüchteten Menschen bei der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung der jeweils nebenstehenden Kriterien(\*) angefragt werden:

- Pflichtpraktika im Rahmen einer/-s Schul- / Berufsausbildung / Studiums
  - \* mit dem Nachweis des Bildungsträgers über die Verpflichtung zur Ableistung
- Ausbildungsorientierungs-Praktika bis zu 4 Wochen
  - \* wenn der Nachweis einer in Deutschland anerkannten Berufsqualifikation nicht möglich ist
- Ausbildungs-/Studienbegleitende Praktika bis zu 4 Wochen
  - \* mit Nachweis einer Studien-/Ausbildungsbescheinigung für einen fachlich korrelierenden Ausbildungs-/Studiengang

Während der Durchführung der Praktika besteht für den/die Praktikanten/-in ein Haftpflichtversicherungsschutz über den Vertrag der Verwaltung mit der GVV-Kommunalversicherung VVaG (GVV). Der Schutz ist ohne zusätzliche Beiträge abgedeckt, da der Praktikant im Auftrag, nach Weisung der Verwaltung tätig wird.

Ein Unfallversicherungsschutz ist ebenfalls (ohne Anmeldung oder zusätzliche Beiträge) über den Status als Praktikant der Verwaltung über die Unfallkasse NRW sichergestellt.

Die Verwaltung ermöglicht die Beschäftigung von Flüchtlingen als Praktikanten im Rahmen ihrer beruflichen Bildung ebenso wie das Absolvieren eines Praktikums zur Orientierung oder berufsbildungsbegleitend für < 4 Wochen. Jede Praktikantentätigkeit, außer derjenigen von Schülerinnen und Schülern, muss zwingend vorher bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierfür sind i.d.R. eine Stellenbeschreibung sowie eine ausdrückliche Stellungnahme, warum die Stelle nicht auch von einer anderen Person bekleidet werden kann, notwendig.

### **B. Bundesfreiwilligendienst**

Wie die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.05.2016 mitteilte, hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) mit Schreiben vom 17.03.2016 zwei Stellen für einen Einsatz von Personen mit Flüchtlingsbezug im Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) in den Bornheimer Flüchtlingsunterkünften anerkannt:

Der Einsatz dauert in der Regel ein Jahr je Person.

Die Kosten je Person im Bundesfreiwilligendienst stellen sich wie folgt dar:

Taschengeld an Freiwillige/n	372,00 €/Monat
Sozialversicherung (durch Einsatzstelle zu zahlen) -Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeitrag sind durch die Einsatzstelle abzuführen (ca. 40 v. H. der gezahlten Beträge)	<u>148,80 €/Monat</u> 520,80 €/Monat

Die Erstattung aus Bundesmitteln beträgt bis zum 25. LJ des/der Bundesfreiwilligen bis zu 250,00 € mtl. und ab dem 26. LJ bis zu 350,00 € monatlich.

### **C. Beschäftigung von Flüchtlinge in so genannten Ein-Euro-Jobs**

#### Voraussetzungen und Verfahren:

Die Beschäftigung von Flüchtlingen gem. § 5 AsylbLG ist grundsätzlich möglich. Gem. § 5 Abs. 1 S.1 1.Hs AsylbLG sollen in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten zu deren Aufrechterhaltung und Betreuung sowie bei kommunalen Trägern Arbeitsgelegenheiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden („Zusätzlichkeit“), zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidend ist hier das Kriterium der Zusätzlichkeit der Aufgaben. Es dürfen daher beispielsweise keine Tätigkeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Gebäudereinigung, Aufgaben aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, laufenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten ausgeführt werden.

Positive Beispiele für eine mögliche Arbeitsgelegenheit sind vor allem im Umweltschutz anzutreffen, z.B.: Säuberung von Bächen, Pflege von Rad- und Fußwegen, Unratbeseitigung, Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für eine Verbesserung von Außenanlagen, Reparatur von Sachspenden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Tätigkeiten zumutbar sein müssen und stundenweise ausgeführt werden können (vgl. § 5 Abs. 3 AsylbLG). Die Bewerberauswahl für die Arbeitsgelegenheiten ist zu dokumentieren. Bei der Gruppenbildung ist das jeweilige kulturelle Konfliktpotential zu beachten. Die Verwaltung muss für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten einen gesonderten Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

#### Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses:

Gem. § 5 Abs. 2 AsylbLG werden die v.g. Tätigkeiten mit 0,80 €/ Stunde vergütet. Die Bezahlung erfolgt direkt an den geflüchteten Menschen. Die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten stellt kein Beschäftigungsverhältnis dar. Es bestehen keine Einschränkungen zur Aufnahmeerlaubnis. Auch wird hierbei keine lohnsteuer- oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit begründet. (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Gem. § 5 Abs. 4 AsylbLG sind Arbeitsfähige (alle Personen zwischen 15 und 64, die mindestens 3 Std. täglich arbeiten können und nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind oder bis zum 27. LJ die Schule besuchen) verpflichtet eine angebotene Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen. Bei unbegründeter Weigerung können Leistungen gekürzt werden.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Schaffung von Stellen nach § 5 AsylbLG (Bei einer Arbeitsgelegenheit, die nicht zur Auf-

rechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtungen dient, ist zwingend das Erfüllen des Kriteriums der Zusätzlichkeit zu beachten) durch die Verwaltung

2. Bewerbungsverfahren/ Auswahlverfahren/ Heranziehung von Flüchtlingen inkl. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Beachtung von Konfliktpotential bei der Gruppenbildung

3. Erstellen des Heranziehungsbescheides inklusive Rechtsbehelfsbelehrung

4. Bereitstellen eines Ansprechpartners als „Vorarbeiter/in“ sowie zur Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen inkl. Arbeitszeitgesetz

5. Nachhalten der geleisteten Stunden

6. Auszahlung der Leistungen (0,80/Std.) inkl. Streichung von Leistungen bei Weigerung

Haftpflichtversicherungsschutz ist über den Vertrag der Verwaltung mit der GVV ohne Anmeldung und zusätzliche Beiträge abgedeckt, da hier im Auftrag, nach Weisung und für Rechnung der Verwaltung gehandelt wird.

Der Unfallversicherungsschutz ist ebenfalls (ohne Anmeldung oder zusätzliche Beiträge) über die Unfallkasse NRW sichergestellt.

Die Beschäftigung von Flüchtlingen in einer Tätigkeit nach § 5 AsylbLG ist grundsätzlich möglich, sofern hierfür entsprechende Tätigkeiten gefunden werden können, die das Merkmal der Zusätzlichkeit erfüllen.

#### **D. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sollen durch ein niedrighschwelliges Angebot an Arbeitsmaßnahmen dazu beitragen, dass Flüchtlinge die Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland kennenlernen. Ihre dabei gewonnenen Eindrücke können sie für ihre Integration in die Gesellschaft und das Arbeitsleben nutzen. Gleichzeitig leisten sie dabei einen Beitrag zum Gemeinwohl.

Durch das Konzept der FIM strebt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Schaffung von 100.000 neuen Jobs jährlich an. FIM bauen dabei auf Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG auf. Zusätzliche Merkmale sind zum einen, dass ein Erkennen und Dokumentieren von Potenzialen im Vordergrund steht. Zum anderen sind die Maßnahmen vom Bund gefördert. Der Bund stellt jährlich 300 Mio. Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf Länderebene orientiert sich am so genannten "Königsteiner Schlüssel". Für die regionale Verteilung innerhalb der Länder sollen die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einen Verteilungsschlüssel mit dem jeweiligen Land abstimmen, der die länderspezifischen Besonderheiten und die Verteilung der potenziell Teilnehmenden berücksichtigt.

Die Agentur für Arbeit zahlt der Verwaltung für die Durchführung einer FIM einen Pauschalbetrag für jeden besetzten Platz 250,- Euro plus die zu zahlende Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 0,80 €/Stunde.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Schaffung von geeigneten Arbeitsgelegenheiten (bei einer Arbeitsgelegenheit, die nicht zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtungen dient, ist zwingend das Erfüllen des Kriteriums der Zusätzlichkeit zu beachten) durch die Verwaltung

2. Antragstellung bei der Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit prüft den Antrag auf das

Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und die zur Verfügung stehenden Mittel und schließt einen Vertrag mit der Verwaltung.

3. Bewerbungsverfahren/ Auswahlverfahren/ Heranziehung von Flüchtlingen inkl. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Beachtung von Konfliktpotential bei der Gruppenbildung

4. Erstellen des Heranziehungsbescheides inklusive Rechtsbehelfsbelehrung

5. Bereitstellen eines Ansprechpartners als „Vorarbeiter/in“ sowie zur Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen inkl. Arbeitszeitgesetz

6. Nachhalten der geleisteten Stunden

7. Auszahlung der Leistungen (0,80/Std.) inkl. Streichung von Leistungen bei Weigerung

8.a Abrechnung der Maßnahme mit der Agentur für Arbeit

8.b Dokumentation und Weiterleitung an die Agentur für Arbeit von erkannten ausbildungs- und arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten und Kenntnissen der Teilnehmenden durch die Verwaltung.

#### **E. Aktuelle Situation und Ausblick:**

Derzeit absolviert ein Flüchtling ein Jahrespraktikum im Rahmen seiner schulischen Ausbildung innerhalb der Verwaltung.

Ebenfalls wird derzeit durch die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises der Antrag der Verwaltung auf das Absolvieren eines vierwöchigen Ausbildungsorientierungs-Praktikums in der städtischen Kindertagesstätte in Dersdorf durch einen weiteren Flüchtling geprüft.

Darüber hinaus läuft aktuell auch ein Besetzungsverfahren für eine der beiden anerkannten BUFDI-Stellen. Die zweite Stelle ist nach wie vor unbesetzt, da bislang trotz intensiver aktiver Bemühungen seitens der Verwaltung keine weitere Bewerbung eingegangen ist.

In Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG befinden sich derzeit beim StadtBetrieb Bornheim bis zu 10 Flüchtlinge im Bereich der Wegepflege auf den Friedhöfen sowie beim Laubsammeln.

Die Verwaltung prüft, inwieweit die bestehenden Arbeitsgelegenheiten in das Konzept der FIM übertragen werden können. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung, inwieweit die beim StadtBetrieb Bornheim angesiedelten Arbeitsgelegenheiten um die folgenden Tätigkeiten erweitert und somit anzahlmäßig erhöht werden können:

- Säuberung der Außenanlagen der städtischen Kitas,
- Abholfertige Vorbereitung der Mülltonnen in den städtischen KiTas,
- Abholfertige Vorbereitung der Mülltonnen in den städtischen Liegenschaften, die nicht über eine zuständige Hausverwaltung verfügen,
- Überprüfung und Säuberung der Beschilderung der städtischen Straßen und Wege,
- Sauberhaltung der Uferbereiche Mühlenbach, Breitbach, Siebenbach,
- Reinigung an Bushaltestellen

- Säuberung und sonstige Pflegemaßnahmen auf den Einzeltouren des Natur-Kultur-Pfades Bornheim-Brenig-Roisdorf.

### **Prüfauftrag zu 2:**

Die Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen für geflüchtete Menschen zum Arbeitsmarkt hängen maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt. Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Ist nur ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird. Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Im Stadtgebiet Bornheim leben aktuell 791 Flüchtlinge. Davon sind 181 Kinder.

Aufenthaltsgestattungen besitzen 198 Personen, 68 verfügen über eine Duldung. 369 Personen sind registriert. Bei 22 Personen wurde Subsidiärer Schutz festgestellt.

Von den grundsätzlich arbeitsfähigen Personen besitzen 19 eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis. 392 Personen verfügen bisher über eingeschränkte Arbeitserlaubnisse einschl. der Erlaubnis zur gemeinnützigen Arbeit für Kommunen. Die Anzahl der Arbeitsverbote beträgt 13.

Aufgrund der organisierten Asylantragstellungen im September d.J., wobei mehr als 450 Flüchtlinge Ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen konnten, wird weiterhin mit einem Anstieg der Anerkennungsquote und somit Zugang zum Arbeitsmarkt ausgegangen. Seit Oktober wurden insgesamt 43 Zuständigkeitswechsel verzeichnet; d.h. Aufenthaltserlaubnisse erteilt.